Bebauungsplan

Hildesheimer Straße-Süd

LE 26

Textliche Festsetzungen, Rechtskraft: 10. August 1989 (BauNVO 1977/1987)

I Art der baulichen Nutzung

- In den Baugebieten GEe (eingeschränktes Gewerbegebiet) sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Emissionsverhalten dem solcher Betriebe und Anlagen entspricht, die in Mischgebieten zulässig sind.
- In den Baugebieten GE und GEe sind Einzelhandelsbetriebe nur der Angebotssektoren
 - a) Bau, Camping, Garten
 - b) Kraftfahrzeuge aller Art zulässig.

II Maß der Baulichen Nutzung

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind nur Einfriedungen zulässig. Alle anderen Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sind bauliche Anlagen, soweit sie nach der Nds. Bauordnung zulässig sind oder zugelassen werden können, sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

III Bauweise

- In den Baugebieten mit der Bauweise a dürfen die Gebäude innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ohne seitlichen Grenzabstand errichtet werden.
- In den Baugebieten mit der Bauweise a sind ausnahmsweise auch Gebäude mit einer Länge über 50 m zulässig.

IV Sonstige Festsetzungen

1. Pflanzgebot

Auf den Flächen mit Pflanzgebot sind je 20 m² Bepflanzungsfläche zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten:

1 baumartiges Gehölz (wie Esche, Hainbuche, Stieleiche, Feldahorn)

10 strauchartige Gehölze (wie Haselnuss, Hartriegel, Liguster, Pfaffenhütchen)

2. Sichtdreiecke

Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung über 0,80 m Höhe – gemessen von der jeweiligen Fahrbahnoberkante – freizuhalten.

Hinweis:

Im gesamten Plangeltungsbereich muss mit Bombenblindgängern gerechnet werden.